

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr
2. Die Abschaffung der Benzinkarte ab 01/07/2018 und der diesbezügliche Handlungsbedarf

#### 1

### **Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr**

Für Kapitalgesellschaften

Alle Kapitalgesellschaften (AGs, GmbHs und Kommanditgesellschaften auf Aktien) müssen innerhalb 16/03/2018 die jährliche Gebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher entrichten.

Als Gesellschaftsbücher sind folgende zu betrachten:

- das Buch der Gesellschafter
- das Buch der Schuldverschreibungen
- das Buch der Gesellschafterversammlungen
- das Buch des Verwaltungsrates
- das Buch des Aufsichtsrates
- das Buch des Exekutivausschusses
- das Buch der Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen
- jedes andere Buch für welches die Vidimierung zwingend vorgesehen ist.

Die vorher genannten Pflichtbücher müssen im Moment wo sie angelegt werden nummeriert und beim Firmenregister der Handelskammer oder von einem Notar vidimiert werden.

Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des Gesellschaftskapitals zum 01/01/2018, und zwar wie folgt:

- Gesellschaftskapital bis zu € 516.456,90 = € 309,87
- Gesellschaftskapital höher als € 516.456,90 = € 516,46

Die Einzahlung muss mittels Zahlungsvordruck „Mod. F24“ erfolgen und zwar mit Angabe des Zahlungsschlüssels 7085 und des Bezugszeitraums 2018. Diese Einzahlung stellt für IRES- und IRAP-Zwecke eine vom Unternehmenseinkommen abzugsfähige Ausgabe da.

Von der Einzahlung der Jahresgebühr ausgenommen sind folgende Steuersubjekte:

- Genossenschaften
- Konsortien, welche nicht die Form einer Konsortialgesellschaft haben
- in Konkurs befindliche Kapitalgesellschaften
- Amateursportgesellschaften, welche in Form einer Kapitalgesellschaft gegründet wurden und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen
- Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Die Pflicht bleibt hingegen bei Gesellschaften aufrecht, welche in Auflösung versetzt worden sind.

Kapitalgesellschaften, welche nach dem 01/01/2018 gegründet worden sind, haben die Jahresgebühr bereits im Zuge der Gründung mittels Posterlagschein entrichtet.

Für Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, bereiten wir den Zahlungsvordruck „Mod. F24“ für die Einzahlung der Jahresgebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher vor. Diejenigen Kunden, für welche wir hingegen nicht die Buchhaltung führen, ersuchen wir, den Zahlungsvordruck „Mod. F24“ vorzubereiten und die geschuldete Zahlung für das Jahr 2018 eigenständig und termingerecht via Onlinebanking durchzuführen.

## **2 Die Abschaffung der Benzinkarte ab 01/07/2018 und der diesbezügliche Handlungsbedarf**

Für MwSt.-Subjekte

---

Bereits in unserem vorherigen Rundschreiben Nr. 02/2018 haben wir Sie darauf aufmerksam gemacht, dass ab dem 01/07/2018 die Treibstoffe die für Fahrzeuge dienen, mittels elektronischer Rechnung fakturiert werden muss und dass ab dem selben Datum die Benzinkarten abgeschafft sind.

Ab dem selben vorher genannten Datum können die Kosten für den Ankauf von Treibstoff nur mehr dann steuerlich geltend gemacht werden, sofern die Bezahlung mittels Kreditkarte/Bankomatkarte oder aufladbaren Wertkarten vorgenommen wird, und der Ankauf mittels elektronischer Rechnung seitens des Tankstellenbetreibers dokumentiert ist. Aus praktischer Sicht und sofern Sie nicht bereits in Besitz solchen elektronischen Benzinkarten sind, raten wir Ihnen an, sich die Servicekarten anzuschaffen, welche bei verschiedenen Anbietern erhältlich sind und welche es erlauben, bei einer Vielzahl von Tankstellen von verschiedenen Energiegesellschaften Treibstoff zu beziehen und die entsprechenden Kosten mittels einer monatlichen, gemailten Rechnung (und in Zukunft als elektronische Rechnung übermittelt) mitgeteilt zu bekommen; diese Rechnung wird dann automatisch vom Bankkonto, welches im Zuge der Anfrage zum Erhalt der Servicekarten mitgeteilt werden muss, abgebucht. Die Benutzung dieser Servicekarten erleichtert den Nachweis über den bezogenen Treibstoff (die Tankvorgänge werden in Bezug auf jedes einzelne Fahrzeug nachgewiesen, da auf der Rechnung der bezogene Treibstoff von jedem einzelnen Fahrzeug, getrennt nach Nummernschild, aufgezeigt wird, wobei jedes einzelne Fahrzeug mit einer Servicekarte ausgestattet werden kann/muss), sowie die nachfolgende Verbuchung der entsprechenden Rechnungen.

Ausschließlich als Beispiel und um besser zu erläutern, was unter der vorher beschriebenen Servicekarte zu verstehen ist, verweisen wir Sie auf den folgende beiden Links im Internet, wo man Informationen über zwei dieser angebotenen Servicekarten erhalten kann, welche das Tanken bei mehreren Energiekonzernen ermöglichen (und auch im Ausland): <https://www.dkv-euroservice.com/it/> und [http://www.uta.com/tankkarte/tindex/it\\_carte-servizi-richiesta.htm](http://www.uta.com/tankkarte/tindex/it_carte-servizi-richiesta.htm). Für die elektronischen Benzinkarten bei einzelnen Energiekonzernen (z.B. Esso, Agip, Q8, usw.) wenden Sie sich am Besten an Ihre Vertrauenstankstelle.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

---

**MOORE STEPHENS**

 Warwick Legal Network